
Datum: 07.11.2006
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 10. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 10 W 149/04
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2006:1107.10W149.04.00

Vorinstanz: Amtsgericht Beckum, 10 Lw 66/04

Tenor:

wird die Gegenvorstellung der Rechtsanwälte des Beteiligten zu 5.
gegen die

Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens durch den
Senatsbeschluss

vom 27.04.2006 zurückgewiesen.

Gründe: 1

Mit Schriftsatz vom 20.07.2006 haben die Rechtsanwälte des Beteiligten zu 5. klar- 2
gestellt, dass ihr zunächst als „Beschwerde“ bezeichneter Rechtsbehelf gegen den 3
o.g. Senatsbeschluss als „eigene Gegenvorstellungen“ gegen die Wertfestsetzungen 4
behandelt werden sollen. 5

Dies ist zwar zulässig. In der Sache bleibt die Gegenvorstellung aber ohne Erfolg. 6

Der Senat sieht weiterhin keine Veranlassung den festgesetzten Geschäftswert, 7
der sich gemäß § 20 b HöfeVO nach dem Wert des Hofes nach Abzug der Schulden richtet, 8
zu erhöhen. Nach den Angaben des auf dem Hof lebenden Beteiligten zu

4. soll der letzte Einheitswert 51.600,- DM (= 26.382,66 €) betragen haben 9

(vgl. Bl. 251 d.A.). Die Prozessbevollmächtigten des Beteiligten zu 5. geben den	
Gesamteinheitswert für 1986 mit 27.354,12 € an (vgl. Bl. 274 d.A.). Selbst wenn diese Werte	11
zugrunde gelegt werden, ergeben sie (multipliziert mit 4) einen Wert der	
unter 110.000,- € anzusetzen wäre. Da erst bei Erreichung dieses Betrages die	12
Kostentabelle einen Kostensprung verzeichnet und sämtliche Angaben auf Schätzun-	13
gen beruhen, erscheint der am 27.04.2006 festgesetzte Wert des Beschwerdever-	14
fahrens, der in gleicher Höhe schon vom Amtsgericht Beckum festgesetzt worden	15
ist, weiterhin als zutreffend.	16
